

109-4-38

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Č. 109-4 / 38

ST S

IV. A - 35 a / 41.

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

- M. d. F. d. G. b. -

R. Pr. Nr. 990/41

Beitrag gebeten, dieses Geschäftsgeldchen und den
Gegenstand bei weiteren Schritten anzugeben.

Routen der Überfälle

Volkspolizeikommando Nr. 98.500 und Station
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren
in Prag

- I. Adjutant -

Prag IV ben 20. November 1941

Betr.: Erlass des Führers zur Festigung
deutschen Volkstums

Unter Bezugnahme auf das Ferngespräch vom
6.11.1941

An den

Herrn Staatssekretär
W-Gruppenführer F r a n k

P R A G

Obergruppenführer bittet Sie zu anhängen-
dem Erlass des Führers zur Festigung deutschen Volks-
tums um Rücksprache.

Hoch
W-Sturmabteilführer St. G. IV A-35 a/41

1/ bemerkend: die Rückgabe

da nicht Salgenommen

2/ keine Vorgang

16.12.41



2

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Rk.15687 B

Berlin W. 8, den 14. November 1941
Poststraße 6
3. St. Führer-Hauptquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an
die Anschrift in Berlin zu richten.

An
den Stellvertreter des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren
Herrn $\frac{1}{4}$ -Obergruppenführer H e y d r i c h
General der Polizei

P r a g

Betrifft: Erlaß des Führers zur Festigung
deutschen Volkstums.

Unter Bezugnahme auf das Ferngespräch vom 6. November 1941.

Sehr verehrter Herr Heydrich!

Von der Anordnung des Führers, daß der Erlaß zur Festigung
deutschen Volkstums vom 7. Oktober 1939 nunmehr auch im Protek-
torat Böhmen und Mähren Anwendung finden soll, habe ich den
Obersten Reichsbehörden mit dem in Abdruck anliegenden Rund-
schreiben Kenntnis gegeben. Bei der Anwendung des Erlasses im
Protektorat muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß der
Reich
des F
zweif
ten m
torat
vom 7

Der Reichsprotector Pers. Sekretariat
17. NOV. 41 <i>Hepp</i>
Anl. 5
Rpr. 990 Bearb. I-1 b

nen

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 15687 B

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
bei weiteren Schreiben anzugeben.

An

die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Erlaß des Führers zur Festigung deutschen Volkstums.

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom
24. Oktober 1939 - Rk. 26715 B - .

Der Führer hat angeordnet, daß der Erlaß zur Festigung
deutschen Volkstums vom 7. Oktober 1939 nunmehr auch im Pro-
tektorat Böhmen und Mähren Anwendung finden soll. Ich darf
Ihren von dieser Anordnung des Führers Kenntnis geben.

Berlin W 8, den 14. November 1941
Vossstraße 6

